

HÖLZEL
Stanz- und Feinwerktechnik

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der HÖLZEL STANZTECHNIK GMBH + Co. KG, Calwer Str. 38, D-72218 Wildberg,
Stand März 2024

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen und diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.
- 1.2 Die Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden.
- 1.3 Mit erstmaliger Bestellung zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen erkennt der Kunde ihre ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Verträge an, selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung oder mit deren Ausführung verbindlich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Muster und Maßangaben sind nur unverbindliche Circa-Angaben. Sie sind nur dann bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unsere Angaben entbinden den Kunden nicht davon, die Eignung für die vorgesehene Verwendung jeweils zu prüfen.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, so sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

1 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024

Hölzel Stanz- und Feinwerktechnik GmbH + Co. KG - Calwer Straße 38 - D-72218 Wildberg (Kreis Calw)

DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001

HRA 341092 Stuttgart - PhG: Hölzel Verwaltungs GmbH
HRB 340923 Stuttgart Geschäftsführer:
Dipl.Ing. (BA) Boris Hölzel / Ulrike Hölzel
USt-ID-Nr. DE 2133 821 94

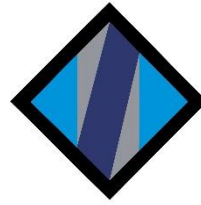
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE43 6039 1310 0030 6980 06
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE54 6665 0085 0000 1881 82

BIC: GENODES1VBH
BIC: PZHSDE66XXX

Telefon: 07054/9299-0
Telefax: 07054/2716
Internet: www.hoelzel-stanztechnik.de
E-Mail: info@hoelzel-stanztechnik.de



Registrier-Nr.: 062842



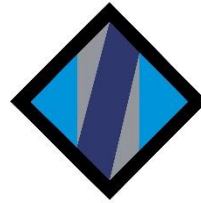
3. Auftragserteilung und Bestätigung

- 3.1 Maßgeblich für den Vertrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Unsere Haftung für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) sowie durch falsche oder unklare, auch mündliche Angaben des Kunden ergeben, ist ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die nach geltendem Recht zu erhebende Mehrwertsteuer hinzu.
- 4.2 Auf im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die nach unserer Ansicht zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, werden wir den Kunden hinweisen. Diese, sowie auf Verlangen des Kunden aufgeführte zusätzliche Leistungen, sind gesondert zu vergüten.
- 4.3 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, Fracht- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 4.4 Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderslautende Vereinbarung vorliegt, zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei uns, also bei Überweisung das Datum der Wertstellung. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung bezahlt werden, gerät der Kunde in Zahlungsverzug.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt uns unbenommen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug sind wir außerdem zur Zurückhaltung weiterer Lieferungen berechtigt.
- 4.7 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeübt werden.

2 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



- 4.8 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen aus der Lieferbeziehung sofort fällig. Bei nichteingegangenen Teilzahlungen sind wir bei Zahlungsverzug nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.
- 4.9 Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Kunde sich in einer ungünstigen Vermögenslage befindet oder eine Vermögensverschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, für die Gegenleistung Sicherheit zu verlangen und im Verweigerungsfall unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferzeit, Höhere Gewalt, Teillieferung, Mengentoleranz

- 5.1 Von uns genannte Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Vorabklärung aller technischen Spezifikationen und vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Auch dann, wenn nach dem Gesetz eine Mahnung genügt oder nicht erforderlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist in Verzug.
- 5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer (es sei denn, wir hätten die Nichtbelieferung zu vertreten) sowie die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- 5.4 Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Streiks, Aussperrungen, Transportstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich oder im Bereich unserer Zuliefererbetriebe, die zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen oder uns an der Auslieferung der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Lieferverpflichtung, sofern wir die Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Die Lieferfrist wird dann angemessen verlängert.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten

3 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024

oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn wir uns im Verzug befinden und eine vom Kunden gesetzte Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.

- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
- 5.7 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.
- 5.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 5.9 Bei Stanzteilleieferungen, welche nicht im Rahmen einer Serienproduktion erfolgen, behalten wir uns Über- bzw. Unterlieferungen von bis zu 10 % vor.

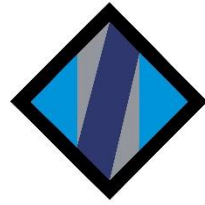
6. Jahres- und Abrufaufträge

- 6.1 Jahres- und Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Jahres-/Abrufauftrag zugrunde liegenden Gesamtmenge.
- 6.2 Soweit sich aus einem Jahres-/Abrufauftrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge innerhalb von maximal 6 Monaten abzurufen.
- 6.3 Werden vom Käufer Abruftermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufes die Gesamtmenge vollständig zu liefern und zu berechnen. Unsere Rechte aufgrund des Verzuges des Käufers bleiben unberührt.

7. Besondere Bedingungen für Montage bei Kunden

- 7.1 Für jeden Monteur sind die erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösungssätze zu entrichten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 7.2 Die Kosten für Hin- und Rückfahrt sind vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 7.3 Alle Arbeiten müssen vor Beginn der Montage soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

4 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



7.4 Der Kunde hat auf seine Kosten die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe rechtzeitig zu stellen. Die Gefahr des Transports von mitgebrachten Lieferteilen trägt der Kunde.

8. Abnahme, Gefahrübergang

8.1 Die Abnahme werkvertraglicher Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen.

8.2 Hat der Kunde die Lieferung oder Leistung oder ein Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde eine Mängelrüge erhoben hat.

8.3 Für die Prüfung an dem Liefergegenstand, insbesondere für die Prüfung der Stanzteile sind besondere schriftliche Prüfanforderungen zu wesentlichen Merkmalen und Eigenschaften im Rahmen der Auftragserteilung vom Kunden aufzugeben und von uns zu bestätigen. Bei unklaren oder widersprüchlichen Angaben des Kunden ist eine Haftung für Abweichungen ausgeschlossen.

8.4 Wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Versendungs- oder Anfahrkosten von uns übernommen werden.

8.5 Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, so geht bereits vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Kunden.

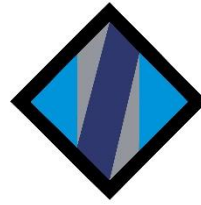
9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und unserem Kunden vor.

9.2 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.

9.3 Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder -mangels eines solchen – zum Verkehrswert auf uns über.

5 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



- 9.4 Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- 9.5 Der Kunde ist zur Veräußerung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Alle Forderungen aus dem Verkauf solcher Waren tritt der Kunde schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist bis auf unseren begründeten Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt.
- 9.6 Bei Sendungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.7 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

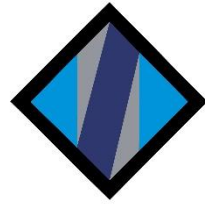
10. Mängelgewährleistung, Haftung

- 10.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort – soweit nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich -,

verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

- 10.2 Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Verweigert der Kunde die Vorlage reklamierter Teile oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, ohne dass dies ausnahmsweise auf Grund einer gesetzlichen Regelung zulässig ist, so werden wir von der Mängelhaftung befreit.
- 10.3 Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware ist an uns

6 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



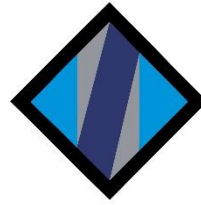
zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen, von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

- 10.4 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Weitere etwaige beim Kunden entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Kunde zu bezahlen.
- 10.5 Wir haften nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Umstände oder Einflüsse, die dem Kunden zuzurechnen sind, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse verursacht wurden, sofern diese nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- 10.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Dies gilt nicht, soweit

- a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder eine Eigenschaft zugesichert haben, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch diese Personen beruht;
- c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;

7 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



- d) wir mit dem Kunden einen Kaufvertrag geschlossen haben und zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind; oder
- e) wir aus sonstigen Gründen zwingend haften.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß b) haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 10.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.8 Sämtliche Mängelansprüche des Kunden einschließlich der vorstehend geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Kunden bzw. Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB gilt Satz 1 nicht.

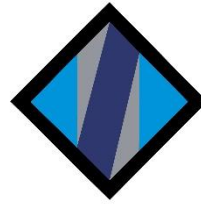
11. Lohnaufträge

- 11.1 Werden Lohnaufträge ausgeführt und für diese Aufträge Werkstoffe, Halbfabrikate oder Werkzeuge durch den Kunden zur Verfügung gestellt, sind wir zu einer Prüfung nur verpflichtet, wenn sie mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist und die Kosten für die Prüfung vom Kunden übernommen werden.
- 11.2 Bei Bearbeitungsfehlern durch uns gelten die Regelungen in Ziffer 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.

12. Schlussvorschriften

- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.

8 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



HÖLZEL
Stanz- und Feinwerktechnik

- 12.2 Gerichtsstand ist Nagold. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.4 Wenn in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Schriftform oder eine schriftliche Erklärung verlangt wird, genügt zur Einhaltung des Erfordernisses die Textform (§ 126b BGB).

9 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024

Hölzel Stanz- und Feinwerktechnik GmbH + Co. KG - Calwer Straße 38 - D-72218 Wildberg (Kreis Calw)

DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001

HRA 341092 Stuttgart - PhG: Hölzel Verwaltungs GmbH
HRB 340923 Stuttgart Geschäftsführer:
Dipl.Ing. (BA) Boris Hölzel / Ulrike Hölzel
USt-ID-Nr. DE 2133 821 94

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE43 6039 1310 0030 6980 06
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE54 6665 0085 0000 1881 82

BIC: GENODES1VBH
BIC: PZHSDE66XXX

Telefon: 07054/9299-0
Telefax: 07054/2716
Internet: www.hoelzel-stanztechnik.de
E-Mail: info@hoelzel-stanztechnik.de



Registrier-Nr.: 062842